

Ergebnisprotokoll zum Nichtöffentlichen Informationstermin zur „Entwässerung der Baugebiete WA 67, WA 70 und BI 39“

Datum/Uhrzeit: 19.05.2010 von 19:00 bis 21:15 Uhr
Ort: DGH Wenden, Veltenhöferstr. 3, 38110 Braunschweig
Sitzungsleiter: Herr Romey
Teilnehmer/-innen: siehe Anwesenheitsliste
Plangenehmigungsbehörde (Herr Romey, Herr Pfeiff, Unterzeichner)

TOP 1	Einführung und Vorstellung der Antragsstellerin SE BS, der eingeladenen Gutachter und Sachverständigen sowie der Plangenehmigungsbehörde durch Herrn Romey, der auch die Moderation der Informationsveranstaltung übernimmt.
TOP 2	<p>Vorstellung des Projektes durch Herrn Behrendt mit anschließender Zusammenfassung der insgesamt 6 Planungsvarianten. Die wesentlichen Fragen wurden von Herrn Behrendt wie folgt beantwortet:</p> <p>Frage 1: Oberhalb des Baugebietes BI 39 wird das Grundwasser über die Riede abgeführt. Warum kann das künftige Oberflächenwasser der geplanten Baugebiete nicht auch in die Riede eingeleitet werden?</p> <p>→ Die Verrohrung, in die das Grundwasser und Oberflächenwasser des bestehenden Flughafengeländes aus der Riede derzeit geleitet wird, hat einen Durchmesser von DN 300. Diese Größe wäre für das künftig anfallende Oberflächenwasser nicht annähernd ausreichend.</p> <p>Frage 2: Bleibt die bisherige „Flughafenentwässerung“ bestehen oder wird das dort anfallende Oberflächenwasser auch in das Regenrückhaltebecken eingeleitet?</p> <p>→ In das Regenrückhaltebecken wird nur das Oberflächenwasser der Baugebiete WA 67, WA 70 und BI 39 eingeleitet. Der Flughafen wird weiter separat entwässert.</p> <p>Frage 3: Gehört die gesamte Fläche des Flughafens noch mit zum Einzugsgebiet der Entwässerung durch das Regenrückhaltebecken?</p>

→ Nein. Das Oberflächenwasser des Flughafens wird wie bisher über ein eigenes Entwässerungssystem abgeführt.

Frage 4: Es ist ein weiteres Baugebiet südlich der A 2 geplant. Wie wird die Entwässerung hier erfolgen?

→ Die Oberflächenentwässerung wird nicht über dieses Regenrückhaltebecken erfolgen.

Frage 5: Wie kommt man auf einen Berechnungswert von 5 Jahren?

→ Die 5 Jahre werden als statistischer Wert zugrunde gelegt und dienen der Häufigkeitsbetrachtung bei Hochwasserberechnungen.

Frage 6: Es ist mit Geruchsbelästigungen durch einen permanenten Wasserstand im Regenrückhaltebecken zu rechnen. Was wird dagegen unternommen und wer ist für die Unterhaltung des Beckens verantwortlich?

→ Es werden keine dauerhaften Geruchsbelästigungen auftreten. Wenn, überhaupt, dann sind Gerüche nur für einen sehr kurzen Zeitraum zu erwarten. In den letzten Jahren wurden etliche Regenrückhaltebecken in anderen Baugebieten errichtet und es ist nicht zu Geruchsbelästigungen gekommen. Die Unterhaltung und Pflege des Beckens wird von der SE|BS durchgeführt. Entsprechende Auflagen und Hinweise würden in eine wasserrechtliche Plangenehmigung aufgenommen. Die Durchführung würde von der Unteren Wasserbehörde überwacht werden. Eine Grundräumung des Regenrückhaltebeckens wird nach Bedarf erfolgen.

Frage 7: Wer kümmert sich um die Begrünung bzw. um die Mahd, die erfolgen muss? Die Anwohner haben die Befürchtung, dass die anstehende Unterhaltung auf sie zurückfallen wird. Es ist aus ihrer Sicht erforderlich, die Mahd mindestens 1x im Jahr durchzuführen.

→ Die Unterhaltung erfolgt durch die SE|BS. Die Ausführung wird von der Unteren Wasserbehörde überwacht. Aus heutiger Sicht ist von einer jährlichen Mahd auszugehen. Sollte sich die Notwendigkeit kürzer Intervalle zeigen, so ist die Mahd häufiger durchzuführen.

Frage 8: Das Oberflächenwasser, welches in das Regenrückhaltebecken und letztendlich auch in die Schunter eingeleitet wird, kommt von dem zukünftigen Industriegebiet, daher wird es eine größere Verschmutzung aufweisen und könnte eine Gefahr darstellen.

→ Nein. Es werden relativ viele große Dachflächen vorzufinden sein, von denen keine Gewässerverschmutzung ausgehen wird. Zu beachten ist, dass Gewerbebetriebe, die mit wassergefährdenden Stoffen arbeiten, generell eigene Entwässerungsanlagen und Reinigungsanlagen vorhalten müssen, so dass möglicherweise verunreinigtes Oberflächenwasser separat abgeführt wird (wie z.B. bei Tankstellen).

	<p>Frage 9: Wie wird sichergestellt, dass durch das Regenrückhaltebecken der Grundwasserspiegel nicht beeinflusst wird bzw. keine nachteiligen Auswirkungen dadurch entstehen?</p> <p>→ Der mittlere Grundwasserspiegel wird durch das Regenrückhaltebecken nur geringfügig verändert (abgesenkt). Eine Gefahr für die angrenzende Bebauung ist nicht zu erwarten. Die Absicherung erfolgt über die geplante Drainage. Weitere Ausführungen folgen im Rahmen des Vortrages zu TOP 3</p>
<p>TOP 3</p>	<p>Vortrag der Herren Voss und Ronschke vom Büro GeoDienste GmbH zu den grundwasserhydraulischen Betrachtungen. Die Ausführungen wurden visuell durch verschiedene Darstellungen (u. a. aus dem von dem Büro vorgelegten Gutachten) verdeutlicht. Die wesentlichen Fragen wurden von den Herren Voss und Ronschke wie folgt beantwortet:</p> <p>Frage 10: Warum ist eine Ringdrainage erforderlich und warum wird das Regenrückhaltebecken im Untergrund nicht abgedichtet?</p> <p>→ Die Ringdrainage dient der Absicherung der Bebauung und verhindert einen Anstieg des Grundwassers. Das Regenrückhaltebecken ist vom Planer als naturbelassenes Becken konzipiert und dimensioniert worden. Dadurch erhält das Becken die Eigenschaft eines Gewässers.</p> <p>Frage 11: Warum wurden bloß Messstellen außerhalb der unmittelbaren Umgebung des Regenrückhaltebeckens zur Berechnung herangezogen? Warum gibt es keine Messstellen in unmittelbarer Nähe zu den Grundstücken „An der Bahn“?</p> <p>→ Zunächst sind alle verfügbaren Grundwassermessstellen recherchiert worden, die im Planungsgebiet liegen. Am geplanten Standort des RRB selbst existieren keine offiziellen Messstellen. Zusätzlich wurden jedoch die im Rahmen der Baugrunderkundung angetroffenen Grundwasserstände berücksichtigt. Die recherchierten und langjährig seit 1983 vorliegenden Messdaten wurden statistisch ausgewertet und in die grundwasserhydraulischen Berechnungen einbezogen. Nur langjährig vorliegende Datenreihen lassen belastbare Aussagen über saisonale Schwankungen bzw. Extremereignisse zu. Kurzzeitige Messungen an neu niedergebrachten Messstellen sind im Rahmen wasserwirtschaftlicher Planungen wenig aussagekräftig. Im Zuge der hier durchgeführten Modellrechnungen wurden die verwendeten Messstellen als ausreichend bewertet.</p> <p>Frage 12: Es entsteht der Eindruck, dass die Entwässerung des gesamten Gebietes auf das Regenrückhaltebecken zulaufen würde. Was, wenn das RRB vollgelaufen ist, die Schunter ihren Höchststand erreicht hat und es weiterhin viele Tage regnet?</p> <p>→ Es wird nur das Oberflächenwasser der Baugebiete WA 67, WA 70 und BI 39 durch Entwässerungskanäle in das Regenrückhaltebecken eingeleitet. Die für die hydraulischen Berechnungen verwendeten Werte liegen</p>

noch über den Werten des Hochwassers vom Juli 2002 und Januar 2003.

- Die grundwasserhydraulischen Berechnungen ergeben für den Planungszustand sowohl bei mittleren als auch hohen Grundwasserständen Absenkungen der Potenzialhöhen, insofern liegen die Modellergebnisse auf der sicheren Seite. Dies setzt allerdings eine dauerhaft funktionale Drainage und auch einen dauerhaft leistungsfähigen Entwässerungsgraben voraus.

Frage 13: Wurden die temporären Schwankungen bei der Messung berücksichtigt, d. h. unterschiedliche Grundwasserstände während der einzelnen Jahreszeiten?

- Ja. Die vorhandenen Daten der verwendeten Messstellen sind bzgl. ihrer saisonalen Schwankungen über das Jahr sowie den Schwankungen vorliegender Zeitreihen ausgewertet und berücksichtigt worden.

Frage 14: Sind die ermittelten 6 cm Grundwasserabsenkung in der Nähe der angrenzenden Bebauung als festgelegte Größe anzusehen? Es erscheint zweifelhaft, dass es bei einem so geringen Wert bleibt.

- Nein, die Reichweite der 6-cm-Absenkungslinie stellt einen errechneten Wert für mittlere stationäre Grundwasserverhältnisse dar. Die prognostizierten Absenkungen betragen im Bereich der Bebauungen daher für mittlere Grundwasserverhältnisse bis zu 6 cm. Auf den ersten Blick mag es erstaunlich sein, aber das Regenrückhaltebecken mit seiner Ringdrainage führt bezogen auf die vorhandene Bebauung unter Bezug auf die Grundwassersituation zu einer geringen Entlastung.

Frage 15: Die geplante Drainage liegt bei Hochwasser unter Wasser. Ist das gewollt und erhöht dies nicht den Grundwasserstand im Bereich der angrenzenden Bebauung?

- Die Lage der Drainage wurde vom Planer auf Grundlage von entwässerungshydraulischen Berechnungen festgelegt. Sie wird auch bei Hochwasser wirksam sein, da auch bei Hochwasser das hydraulische Potenzialgefälle in Richtung Schunter erhalten bleibt. Daher wird auch im eingestauten Zustand von einer funktionstüchtigen Drainage Grundwasser abgeführt.

Frage 16: Die Drainage führt im Falle eines Hochwassers das Grundwasser erst recht an die anliegenden Häuser heran?

- Die Grundwasserfließrichtung ist auch bei Hochwasser auf die -Schunter ausgerichtet.

Frage 17: Warum wird das Regenrückhaltebecken innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Schunter gebaut?

- Das vom Planer konzipierte Regenrückhaltebecken soll außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Schunter liegen. Die ausgewiesenen

	<p>Grenzen des Überschwemmungsgebietes werden demnach nicht berührt.</p> <p>Frage 18: Wo läuft das Regenwasser der Baugebiete hin, wenn die Schunter und das Regenrückhaltebecken voll sind?</p> <p>→ Das Regenrückhaltebecken wird mit einem Notüberlauf ausgestattet. Aufgrund des Geländegefälles wird das Wasser in Richtung Schunter ablaufen.</p> <p>Frage 19: Führt die Absenkung des Grundwasserspiegels zu einer Gefährdung der Bebauung?</p> <p>→ Nein. Die maximal mögliche Absenkung des Grundwasserspiegels aufgrund der geplanten Drainage liegt oberhalb der bisherigen niedrigsten Grundwasserstände, so dass es zu keinen Bodensetzungen, die zu einer Absenkung der Gebäude führen könnten, kommen wird.</p>
<p>TOP 4</p>	<p>Ausführungen zu den Bodenverhältnissen und den Grundwasserständen durch Herrn Grundke vom Büro Geo-log Ingenieurgesellschaft mbH. Die Ausführungen wurden visuell durch zwei Darstellungen verdeutlicht.</p> <p>Unter Berücksichtigung der mit der Baugrunderkundung festgestellten Lagerungsverhältnisse der anstehenden Böden (fluviale Sande) und der infolge der Belastungshistorie in den fein- und gemischtkörnigen Böden eingetretenen Konsolidierungsprozesse sind aus fachgutachterlicher Sicht keine Setzungen im Bereich der bestehenden Bebauung aus dieser Grundwasserabsenkung zu erwarten.</p> <p>Zu diesem Punkt wurden keine Fragen gestellt.</p>
<p>TOP 5</p>	<p>Frau Hantke stellt das geplante Beweissicherungsverfahren vor.</p> <p>Die SE BS bietet den Anwohner/-innen der Straße „An der Bahn“ auf Kosten der SE BS ein Beweissicherungsverfahren an den Gebäuden einschließlich der Keller an. Der von der SE BS beauftragte Gutachter soll mit der Beweisaufnahme ab dem 20. Mai 2010 beginnen.</p>
<p>TOP 6</p>	<p>Abschlussdiskussion:</p> <p>Frage 20: Wird eine Beweissicherung für die Straße „An der Bahn“ erfolgen?</p> <p>→ Ja. Frau Hantke erklärt, dass zwischen der SE BS und dem Tiefbauamt der Stadt Braunschweig bereits alle Punkte abgesprochen sind und die Beweissicherung der Straßenverhältnisse durch das Tiefbauamt vor dem geplanten Baubeginn durchgeführt wird.</p> <p>Frage 21: Es wird befürchtet, dass durch die Baumaßnahmen der Zugang zu den Grundstücken beeinträchtigt wird. Die Anwohner/-innen möchten eine Gewährleistung, dass dies nicht geschieht und die Straße nach Beendigung der</p>

Baumaßnahme wieder so aussehen wird wie vorher bzw. ggf. wieder hergestellt wird.

- Frau Hantke versichert, dass die Zufahrten zu den Grundstücken während der Bauphase freigehalten werden. Beschädigungen an der Straße „An der Bahn“, die aufgrund des Bauverkehrs entstehen könnten, würden auf Kosten der SE|BS beseitigt.

Frage 22: Wie sieht der aktuelle Bauablaufplan aus?

- Frau Hantke erklärt:

Das Beweissicherungsverfahren für die Bebauung „An der Bahn“ beginnt am 20. Mai 2010.

Die Planung der SE|BS geht bislang von einem Baubeginn am 1. Juni 2010 aus. Mit den Baumaßnahmen am Regenrückhaltebecken und am Entwässerungsgraben wird erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Plangenehmigung begonnen.

Der vollständige Bauablaufplan liegt noch nicht vor.

- Die Plangenehmigungsbehörde nimmt den gewünschten Baubeginn zur Kenntnis. Über den Antrag der SE|BS wird innerhalb der nächsten zwei Wochen entschieden. Die im Rahmen der heutigen Informationsveranstaltung gesammelten Erkenntnisse werden in den nächsten Tagen ausgewertet und fließen in die abschließende Entscheidung ein.

Frage 23: Welche rechtlichen Möglichkeiten, gegen die Plangenehmigung vorzugehen, bestehen?

- Die Betroffenen haben die Möglichkeit, gegen die Plangenehmigung Widerspruch einzulegen.
- Die Anwohner/-innen werden über die Entscheidung zur Plangenehmigung schriftlich informiert. Sie erhalten eine Kopie der Plangenehmigung.

Frage 24: Die einzigen Anwohner, die berücksichtigt werden könnten, wären die Anwohner/-innen „An der Bahn“, da das geplante Baugebiet in der naheliegenden Umgebung noch keine Anwohner/-innen aufweist, die sich dagegen stellen könnten. „Zum Wohle der Allgemeinheit“ müsste der Antrag abgelehnt werden.

- Die privaten und öffentlichen Interessen sowie das Allgemeinwohl werden in der Plangenehmigung abgewogen.

Frage 25: Die gewählte Variante 2 wird als kritisch angesehen. Könnte nicht eine der anderen Varianten als Alternative genehmigt werden?

- Herr Behrendt erklärt:

Die Variante 2 ist die bestmögliche Wahl, die unter verschiedenen Ge-

sichtspunkten (Überflutungssicherheit, Aspekte der Bauplanung, Kosten etc.) ausgeführt werden kann. Würde das Regenrückhaltebecken oberhalb der Bebauung „An der Bahn“ z. B. im Bereich WA 70 liegen, würde das Wasser aus dem Regenrückhaltebecken bei einer Überflutung Richtung Schunter abfließen und somit die Bebauung „An der Bahn“ gefährden.

Frage 26: Wann werden die geplanten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen stattfinden?

→ Herr Behrendt erklärt:

Es wird während der Bauzeit eine provisorische Baustraße angelegt, die anschließend wieder beseitigt wird. Die Fläche wird begrünt. Die angrenzenden Bäume müssen umgesetzt werden und ein Baum muss gefällt werden. Nach Beendigung der geplanten Baumaßnahme werden die Ersatz- und Ausgleichmaßnahmen unmittelbar in der nächsten Pflanzperiode umgesetzt.

Frage 27: Es wurde darum gebeten, dass die noch vorhandenen Bäume erhalten bleiben bzw. umgesetzt werden. Die Vernichtung des „Eichenwäldchens“ sei falsch und unangemessen gewesen. Dieses Vorgehen sollte sich nicht wiederholen.

→ Frau Hantke erklärt:

Bei der Planung wurde der Eichenbestand berücksichtigt und hätte nicht gefällt werden müssen. Als der ehemalige Eigentümer die Fläche an die Stadt Braunschweig verkauft hat, war die Bedingung des Verkäufers, dass im Vorfeld die Bäume noch von ihm gefällt werden dürften. Die SE | BS bedauert diese Vorgehensweise.

gez. Romey
Sitzungsleiter

gez. Hartwig gez. Steigüber
Protokollführerin/Protokollführer

Verteiler

2. Benachrichtigung Anwohner/-innen
3. Vorhabenträgerin
4. Gutachter/Planungsbüro
5. FB 66
6. FBL 61
7. Abtl. 61
8. z. V.